

Stellungnahme Änderung Reklameverordnung 2025

Die Stellungnahme wurde am 03. Jul 2025 um 06:41:49 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderung Reklameverordnung 2025

Teilnehmerangaben:

Die Mitte Kanton Luzern
Stadthofstrasse 3
6004 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

186139

Text-Rückmeldungen

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|-------------------------|--|--|---|
| A) Allgemeine Würdigung | A1 – Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage | <p>Die Mitte Kanton Luzern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Mitte steht einer Lockerung der bestehenden Reklameverordnung wie schon in der Parlamentsberatung von "P 935 - Postulat Thalmann-Bieri Vroni und Mit. über eine Anpassung der Reklameverordnung an die politische Praxis" kritisch gegenüber.</p> <p>Die Änderungen (Lockerungen) von Fassaden angebrachten Schriftzügen oder Eigenreklamen in den Arbeitszonen werden von der Mitte Kanton Luzern im Grundsatz begrüsst.</p> | |
| A) Allgemeine Würdigung | A1 – Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage | <p>Die Fristen für die Plakatierung von Veranstaltungen, Wahl- und Abstimmungen sollten im Zuge einer Änderung der Vorgaben ebenfalls geprüft und überarbeitet werden. Neu sollten 44 Tage vor und bis 6 Tage nach der Veranstaltung die Plakate stehen bleiben resp. aufgestellt werden können.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aktuell kennt der Kanton Luzern die Plakatierungsregeln, dass 6 Wochen vor der Veranstaltung resp. Wahl / Abstimmung plakatiert werden darf. 5 Tage nach dem Termin/Anlass müssen die Plakate entfernt werden.</p> <p>Gerade in den Vereinen aber auch bei den Parteien sind die meisten Menschen im Miliz- und Ehrenamt tätig. Die Plakatierungsarbeiten werden dadurch vielfach am Wochenende und in der Freizeit ausgeführt. Wenn die Frist nur 5 Tage nach dem Anlass beträgt, wäre das gerade bei Abstimmungen vielfach der darauffolgende Freitag. Zudem zeigt die Praxis, dass die meisten Plakate bereits am Samstag vor der 6 wöchigen Frist gestellt werden. Somit stehen diese Werbeträger mehrere Stunden illegal. Die Mitte beantragt diese Fristen wie oben erwähnt zu verlängern, damit für die vielen Freiwilligen auch am Samstag noch die Möglichkeit bestehen würde, diese aufzustellen resp. abzuräumen. Dies würde auch schon der gängigen Praxis entsprechen.</p> <p>Ausserdem sollte es eine Regelung geben, dass bei Majorzwahlen zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang die Fristen flexibel angepasst werden können, dass die Plakate zwischenzeitlich nicht abgeräumt werden müssen. Findet ein 2. Wahlgang wie aktuell im Kanton Zug (Ersatzwahlen Regierungsrat) nach den Ferien statt, müssten die vielen Freiwilligen gemäss der aktuellen Luzerner Regelung die Plakate abräumen und wenige Tage später wieder aufstellen, um die Fristen nicht zu verletzen. Hier sollte eine Ausnahme geprüft werden um unser Milizsystem nicht zu strapazieren.</p> | |
| B) § 3 Begriffe | B1 – § 3 Abs. 7 | Die vorgeschlagene Erweiterung in Punkt 7 ist nicht weiterzuverfolgen. | Die Mitte ist der Ansicht, dass die Bevölkerung sich nervt ab der Dauerberieselung von politischen Statements. Wie schon in der Kantonsratsdebatte vom Postulat P935 erwähnt, sollen politische Botschaften immer noch nach den Fristen aufgestellt werden. |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|------------------|-----------------------|---|---|
| C) § 6 Ausnahmen | C1 – § 6 Abs. 1 b | Lockerungen in der Arbeitszone sind unserer Ansicht angemessen | Die Lockerung auf 3.5 m2 in Arbeitszonen kann Die Mitte nachvollziehen. Wir begrüßen, dass es dort mehr Spielraum für solche Flächen geben soll um unseren KMU's und der Wirtschaft mehr Spielraum zu geben. |
| C) § 6 Ausnahmen | C2 – § 6 Abs. 1 b bis | Die Mitte begrüsst diese Änderung. | Durch die Änderung erhalten KMU's mehr Spielraum, um die Eigenreklamen zu gestalten. Diese Flexibilität sieht Die Mitte positiv. |
| C) § 6 Ausnahmen | C3 – § 6 Abs. 1 b ter | Diese Ergänzung ist nicht weiterzuverfolgen. Es sollen nur politische Werbungen mit einem direkten Bezug zu einem Wahl- oder Abstimmungstag angebracht werden dürfen. | <p>Durch die explizite Erwähnung eines Wahl- oder Abstimmungsdatums können weiterhin die vorgegebenen Fristen eingehalten und überprüft werden. Die Mitte ist der Ansicht, dass die Bevölkerung nicht ständig mit politischen Botschaften berieselt werden soll, sondern nur zu konkreten Sach- oder Wahlgeschäften.</p> <p>Die Kontrolle der jeweiligen Amtsstellen für Fahnen und Plakate, welche unter 0.5 m2 sein sollten, ist sehr aufwendig und kompliziert. Die entsprechenden Ressourcen in den Gemeinden sollten anders eingesetzt werden, als mit Kontrollen von Fahnen und Plakaten, welche ausserhalb der Abstimmungsfrist angebracht werden. Alle Gemeinden sollten die Regelung einheitlich handhaben. Aus Sicht der Mitte ist die Beibehaltung der heutigen Praxis deshalb der richtige Weg. Damit bleibt der bürokratische Aufwand schlank, und die vorhandenen Ressourcen können an anderer Stelle sinnvoller und wirksamer eingesetzt werden.</p> |